

Stadtwerke Geldern Netz GmbH

Preisblatt für moderne und intelligente Messsysteme nach § 37 Abs. 1 S. 2 MsbG (für Anschlussnutzer, bzw. Anschlussnehmer sowie Besteller von Zusatzleistungen i.S.d. § 34 Abs. 2 MsbG)

Dieses Preisblatt gilt für etwaig vorhandene moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zum Rechtsstand des Gesetzes zum Neustart der Energiewende (GNDEW) und wird durch die Stadtwerke Geldern Netz GmbH als grundzuständige Messstellenbetreiberin veröffentlicht. Es gilt für **Anschlussnutzer** in Sinne des § 2 Nr. 3 MsbG sowie für **Besteller von Zusatzleistungen** i.S.d. § 34 Abs. 2 MsbG. Für **Anschlussnetzbetreiber** gelten eigene Preise.

Eine moderne Messeinrichtung (moME) ist nach § 2 Mr. 15 MsbG eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

Ein intelligentes Messsystem (imSys) ist nach § 2 Nr. 7 MsbG eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2 MsbG den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 MsbG genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können.

Für die Übernahme des Messstellenbetriebs ist nach § 9 MsbG ein Messstellenvertrag der Stadtwerke Geldern Netz GmbH mit dem Anschlussnutzer, Anschlussnehmer oder mit dem Energielieferanten erforderlich, es gelten die nachfolgenden Preise. Der Messstellenvertrag ist auf der Homepage der Stadtwerke Geldern Netz GmbH abrufbar. Besteht kein Messstellenvertrag, kommt ein Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt (§ 9 Abs. 3 MsbG).

1. Preise für moderne Messeinrichtungen i.S.d. § 2 Nr. 15 MsbG nach § 29 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 MsbG

Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen (**siehe hierfür Ziffer 2. unten**) vorgesehen ist und soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, haben grundzuständige Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

Preise für Messstellenbetrieb inklusive Messung für moderne Messeinrichtungen für Anschlussnutzer ¹⁾	netto	brutto ²⁾
	€/a	€/a
je Zählpunkt pro Jahr	21,01	25,00

2. Preise für intelligente Messsysteme (imSys) i.S.d. § 2 Nr. 7 MsbG

a) Standardleistungen nach § 34 Abs. 1 MsbG

Für die in § 34 Abs. 1 MsbG genannten Leistungen gelten folgende Preise für **Anschlussnutzer**. Schuldner der obig aufgeführten Entgelte für Standardleistungen ist nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 S. 3 MsbG der Anschlussnutzer. Anschlussnetzbetreiber tragen hiervon unabhängig ggf. weitere Kosten und wälzen diese über die regulären Stromnetzentgelte (§ 7 MsbG).

Preise für Messstellenbetrieb inklusive Messung je Zählpunkt pro Jahr mit Standardkonfiguration des Smart Meter Gateway für Anschlussnutzer ³⁾	netto	brutto ²⁾
	€/a	€/a
Intelligentes Messsystem (ImSys) für Letztverbraucher an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch⁴⁾ von:		
0-6.000 kWh (keine gesetzliche Ausstattungsverpflichtung)	25,21	30,00
6.001-10.000 kWh	33,61	40,00
10.001-20.000 kWh oder steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG	42,02	50,00
20.001-50.000 kWh	92,44	110,00
50.001-100.000 kWh	117,65	140,00
> 100.000 kWh	auf Anfrage	auf Anfrage

Intelligentes Messsystem (ImSys) für Zählpunkte von Anlagen mit einer installierten Leistung von:		
0-7 kW	25,21	30,00
7-15 kW	42,02	50,00
15-25 kW	92,44	110,00
25-100 kW	117,65	140,00
> 100.000 kWh	auf Anfrage	auf Anfrage

steuerbarem Netzanschluss nach § 14a EnWG (Schuldner ist hier der Anschlussnehmer, gilt zusätzlich zu o.g. Entgelten)		
je steuerbarer Messeinrichtung zusätzlich zu den o.g. Entgelten	42,02	50,00

Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gilt der höchste einschlägige fallbezogene Preis für alle bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte.

b) Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

Für die in § 34 Abs. 2 MsbG genannten Leistungen gelten folgende Preise. Schuldner ist nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 und 3 jeweils der Besteller von Zusatzleistungen (§ 3 Abs. 1 S. 3 MsbG). Besteller können Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber oder Anschlussnehmer sein.

Preise für Messtellenbetrieb inklusive Messung je Zählpunkt pro Jahr für Besteller von Zusatzleistungen ⁵⁾		netto €/a	brutto ²⁾ €/a
Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 Nr. ... MsbG (Katalog-Zusatzleistungen)			
1.	ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes, ab dem 1. Juli 2026 auch an Zählpunkten der Sparte Gas innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung	einmalig 84,03 jährlich 25,21	einmalig 100 jährlich 30
2.	die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen	auf Anfrage	
3.	die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	auf Anfrage	
4.	die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten	auf Anfrage	
5.	ab dem 1. Januar 2028 die für die Teilnahme am Regelleistungsmarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway	auf Anfrage	
6.	nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse	auf Anfrage	
7.	die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste	auf Anfrage	
8.	nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung	auf Anfrage	
9.	bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen	auf Anfrage	
10.	die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur	25,21	30,00

c) weitere Zusatzleistungen

Preise für Messtellenbetrieb inklusive Messung je Zählpunkt pro Jahr für Besteller von Zusatzleistungen ⁵⁾		netto €/a	brutto ²⁾ €/a
1	Messstellenbetrieb bei mME/iMS, Mittelspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei mME/iMS	61,20	72,83
2	Messstellenbetrieb bei mME/iMS, Niederspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei mME/iMS	9,80	11,66
3.	Schaltgerät/Tarifschaltung	9,20	10,95

1) Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 32 Abs. 2 und § 33 MsbG eine Rechtsverordnung erlassen hat, gelten die dort festgesetzten anstelle der hier genannten Preise.

2) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19%

3) vgl. § 60 Abs. 4 MsbG

4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach § 30 Absätze 1 und 3 MsbG ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers.

5) Die angegebenen Preise gelten vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 4 MsbG. Die Stadtwerke Geldern Netz GmbH kann dem Anspruchsteller die Bereitstellung von Zusatzleistungen verweigern, soweit die Bereitstellung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder der Messstellenbetreiber nach § 31 Absatz 1 MsbG von der Erbringung der Leistung befreit ist.

Stand: 01.04.2025, Preisstand: ab 1.7.2025